



Jacqueline Charlier
Berufsmäßige Stadträtin

An den Vorsitzenden
des BA 05 - Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
Friedenstraße 40
81660 München

30.01.2025

Errichtung von Unterflurcontainern in der Umgebung der Senftlstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07302 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 –
Au-Haidhausen vom 20.11.2024

Sehr geehrter Herr Spengler,

mit dem oben genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 05 - Au-Haidhausen von der Landeshauptstadt München (LHM), Kommunalreferat (KR), Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), „*Unterflurcontainer in der näheren Umgebung und eine deutlich bessere Pflege des Standortes Senftlstraße.*“

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, weil die Beantwortung aller Fragestellungen in Zusammenhang mit der Wertstoffsammlung zu den laufenden Geschäften des AWM gehört. Die Behandlung erfolgt deshalb mit diesem Schreiben.

In München sind für die Sammlung, die alleinige Standortauswahl sowie den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Wertstoffinseln entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Subunternehmen der Dualen Systeme Deutschland (DSD), die Firmen REMONDIS GmbH & Co. KG und Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH zuständig.

Lärm

In Bezug auf die von den Bürger*innen angesprochene Lärmproblematik können wir Ihnen versichern, dass der AWM bereits jetzt alles ihm Mögliche unternimmt, um die Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten.

Auf Grundlage der in der TA-Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 festgelegten Immissionsgrenzwerte wurden nach verschiedenen Messungen vom sog. Lärmkontor in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltamt Leitlinien für die Aufstellung von Wertstoffcontainern herausgegeben. Darin wird lediglich empfohlen, dass bei Verwendung von Behältern der Klasse 1 (besonders

lärmgedämmt), mindestens ein Abstand von zwölf Metern zu Wohnräumen eingehalten werden soll. Diese Empfehlung wird bei Erteilung der notwendigen Sondernutzungserlaubnis generell eingehalten.

Die Betreiberfirmen haben sich freiwillig verpflichtet, nur Container der Lärmklasse 1 zu verwenden.

Zum Thema Lärmbelästigung durch Altglascontainer möchten wir Ihnen ergänzend mitteilen, dass die Lärm-Spitzenwerte durch den Einwurf von Glas in die Behälter bereits vielfach gemessen wurden. Obwohl diese Geräusche hörbar sind und im Einzelfall als störend empfunden werden können, sind sie von den Anwohner*innen grundsätzlich im Sinne einer funktionierenden Entsorgung als zumutbar hinzunehmen.

Bedauerlicherweise halten sich viele Bürger*innen nicht an die auf den Containern angegebenen Einwurfzeiten. Dieses Verhalten kann jedoch der Betreiberfirma Remondis nicht angelastet werden, da diese mit den Hinweisaufklebern bereits auf die Einwurfzeiten – die von 7:00 bis 19:00 Uhr und nur werktags eingeschränkt werden – hinweist.

Diese Einwurfzeiten orientieren sich in der Regel an § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV i.V.m. Nr. 22 des Anhangs zur 32. BImSchV. Demnach ist ein Betrieb von Geräten und Maschinen, unter die auch Altglassammelbehälter fallen, werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr, erlaubt. Der Vorbeugung von missbräuchlichen Nutzungen ist mit dem Hinweis auf die sogar eingeschränkten Nutzungszeiten (Verkürzung am Abend um eine Stunde) ausreichend genüge getan.

Gastronomie

Grundsätzlich ist es Gastronomien erlaubt, Verpackungsabfälle in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoffinseln zu entsorgen. Erfahrungsgemäß besitzen jedoch die meisten größeren Gastronomien eine Gelbe Tonne.

Verlegung

Die Versetzung einer Containerinsel kann nur auf Grund gewichtiger straßenverkehrsrechtlicher oder grünanlagensatzungsrechtlicher Gründe erfolgen. Die Entscheidung über einen Widerruf der entsprechenden straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung, die ausschließlich an straßenrechtlichen Maßstäben zu messen ist. Dabei sind primär die verkehrlichen, aber auch sonstigen in einem sachlichen Zusammenhang zu der Straße stehenden Ordnungsgesichtspunkte mit den Interessen des Sondernutzers abzuwägen.

An dem Standplatz Senftlstraße wurden alle straßenverkehrsrechtlichen Auflagen eingehalten. Von einer Versetzung der Wertstoffinsel sieht der AWM daher ab.

Unterflurcontainer

Die DSD sind nicht bereit, die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Unterflurcontainerinseln, weder für die Glas- noch für die Leichtverpackungssammlung, zu übernehmen. Begründet wird dies damit, dass es nicht Aufgabe der DSD sei, Aufwendungen zur Verbesserung des Stadtbildes zu finanzieren. Nach den dem AWM vorliegenden Informationen wurde in keiner anderen Stadt oder Gemeinde eine Beteiligung an den Kosten von Unterflurcontainern durch die DSD ausverhandelt. Für die Finanzierung von Unterflurcontaineranlagen und die damit verbundenen Folgekosten wie z. B. Reparaturen stehen dem AWM bedauerlicherweise aus rechtlichen Gründen keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Gebührengelder dürfen nicht für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung eines anderen verwendet werden. Der AWM hat darüber hinaus verschiedene weitere Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Im städtischen Haushalt sind dafür derzeit keine Mittel hinterlegt.

Die Finanzierung könnte lediglich aus dem Stadtbezirksbudget erfolgen. Dies ergibt sich aus der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04226 des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 22.09.2021. Demnach kann der Bezirksausschuss mit dem Ziel der Förderung des Gemeinschaftslebens im Stadtbezirk insbesondere über die Bestellung von städtischen Leistungen entscheiden. Sollte aus diesem Budget die Errichtung von Unterflurcontainern gewünscht werden, wird um Mitteilung gebeten, um das weitere Verfahren einleiten zu können.

Verschmutzung

Der AWM hat die Betreiberfirmen gebeten, den Reinigungsturnus am Standplatz Senftlstraße zu prüfen und ggf. zu erhöhen.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 20.11.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Jacqueline Charlier
Kommunalreferentin